

# Ausbildungsbeirat Abdichtung e. V.

## Lehrgang: Planung und Ausführung von Abdichtungen mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen gemäß DIN 18533 Abdichtung von erdberührten Bauteile (PMBC)

### Prüfungsordnung

Stand: 17.10.2017

#### § 1

##### Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient dem Nachweis, dass der Lehrgangsteilnehmer mit einschlägiger Berufserfahrung ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Planung und praktischen Ausführung von Abdichtungen mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen gemäß DIN 18533 Abdichtung von erdberührten Bauteilen erworben hat.

#### § 2

##### Ausbildungsbeirat Abdichtung e. V.

- (1) Im -Ausbildungsbeirat Abdichtung e. V. sind vertreten:  
Deutsche Bauchemie e.V.  
Deutscher Holz- und Bautenschutzverband e.V.  
Zentralverband des Dt. Dachdeckerhandwerks e. V.  
Zentralverband Deutsches Baugewerbe e.V.  
Bildungszentren des Baugewerbes e. V.  
Handwerkskammer Bildungszentrum Münster GmbH  
Bauakademie Hessen-Thüringen e. V.
- (2) Die Mitarbeit im -Ausbildungsbeirat Abdichtung ist ehrenamtlich.
- (3) Die Geschäftsführung des -Ausbildungsbeirat Abdichtung e. V. obliegt dem Zentralverband Deutsches Baugewerbe e.V.

#### § 3

##### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
  - einem Mitglied des -Ausbildungsbeirats Abdichtung e. V. oder seinem Beauftragten sowie
  - zwei Referenten oder einem Referenten und einem Vertreter des Ausbildungszentrums.Dieser Personenkreis wird in einer Liste -Ausbildungsbeirat Abdichtung e. V. geführt. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (3) Der Veranstalter benennt Mitglieder des Prüfungsausschusses für den jeweiligen Lehrgang gegenüber der Geschäftsführung -Ausbildungsbeirat Abdichtung e. V.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder gem. § 3, Abs. 2 vollständig anwesend sind.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Mitglieder eines Prüfungsausschusses, die mit dem Prüfungsbewerber verwandt oder verschwägert, sein Arbeitgeber oder sein Vorgesetzter sind, haben sich bei der Entscheidung über dessen Zulassung zur Prüfung und bei der Beurteilung der Stimme zu enthalten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### § 4

##### Prüfungstermin

Die Prüfung findet am Ende des Lehrgangs statt. Der Prüfungstermin wird im Einvernehmen zwischen dem Veranstalter und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

#### § 5

##### Prüfungsgebühr

Für die Prüfung wird eine Gebühr erhoben. Sie ist gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.

#### § 6

##### Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die Erfahrungen im Abdichten von Bauteilen besitzen und mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Facharbeiter mit Ausbildungsabschluss zum Beton- und Stahlbetonbauer, Dachdecker, Bauwerksabdichter, Maurer, Estrichleger oder Fliesen-, Platten- und Mosaikleger oder Straßenbauer,
  - b) Polier im Hochbau oder Tiefbau, Dachdeckermeister, Meister des Maurer- und Stahlbetonbauer-Handwerks oder Industriemeister Hoch- und Tiefbau, Bautechniker,
  - c) Geselle zur Fachkraft für Holzschutz- und Bautenschutzarbeiten und Abschluss Holz- und Bautenschützer,
  - d) Personen, welche die Voraussetzungen der Abschnitte a) und b) nicht erfüllen, können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie aus ihrer bisherigen mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse in der Bauwerksabdichtung nachweisen können,
  - e) Ingenieure und Studenten des Bauwesens.
- (2) Teilnahme am Abdichtungslehrgang gem. Ausbildungsplan.

#### § 7

##### Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich mit der Anmeldung zum Lehrgang zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind die unter § 6 verlangten Nachweise, wie z. B. Zeugnisse, Bescheinigungen des Arbeitgebers beizufügen.

#### § 8

##### Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei fehlenden Eingangsvoraussetzungen erhält der Prüfungsbewerber rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn schriftlich Nachricht.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal ohne nochmalige Teilnahme am Lehrgang wiederholt werden.

## **§ 9 Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und/oder einem mündlichen Teil. Prüfungsteilnehmer, die bei der schriftlichen Prüfung ausreichende Kenntnisse nachgewiesen haben, können von der mündlichen Prüfung befreit werden. Die bei den praktischen Übungen gezeigten Fertigkeiten können bei dem Prüfungsergebnis berücksichtigt werden. Die Prüfungsgebiete entsprechen dem Stoffplan.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll 90 Minuten, die der mündl. Prüfung 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Mobiltelefone sind während der Prüfung nicht zulässig.

## **§ 10 Prüfungsergebnisse**

- (1) Das Ergebnis wird im Anschluss an die Prüfung festgestellt und dem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.
- (2) Bei der Bewertung ist von einer Gesamtpunktzahl von 100 Punkten auszugehen (bestanden: 70-100 Pkt., mdl. Prüfung: 60-69 Pkt., nicht bestanden: 0-59 Pkt.).
- (3) Eine Bewertung nach Prüfungsnoten erfolgt nicht.

## **§ 11 Prüfungsbescheinigung**

Bei bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine nummerierte Prüfungsbescheinigung (PMBC-Zertifikat).

## **§ 12 Niederschrift über die Prüfung**

- (1) Über den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.
- (2) In die Niederschrift werden aufgenommen:
  - a) Namen der Prüfungsteilnehmer sowie Ergebnis der Prüfung (ggf. mit Begründung)
  - b) Namen des Vorsitzenden und der jeweils bestellten Mitglieder des Prüfungsausschusses
  - c) Datum der Prüfung
- (3) Die Niederschrift wird zu den Prüfungsakten genommen. Eine Ausfertigung erhält die Geschäftsstelle im -Ausbildungsbeirat Abdichtung e. V.ö

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am 14. März 2000 in Kraft.